

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 204/2021 vom 1. Oktober 2021

Corona: Änderungen + Verlängerung der Corona-Schutzverordnung ab 1. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat eine neue Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) erlassen und damit die Regelungen den aktuellen Entwicklungen des Infektions- und Pandemiegesehens in Nordrhein-Westfalen angepasst. Die neue **ab dem 1. Oktober 2021** in Kraft tretende Corona-Schutzverordnung finden Sie in der **Anlage 1** (mit markierten Änderungen – **Anlage 2**). Daneben wurde auch die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona-Schutzverordnung (**Anlage 3**) angepasst.

Die neue Corona-Schutzverordnung gilt einstweilen **bis zum 29. Oktober 2021**.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

A. Wegfall der Maskenpflicht im Freien

Die neue Corona-Schutzverordnung sieht keine Maskenpflicht mehr im Freien vor. Bislang galt, dass in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassengebieten und ähnlichen Dienstleistungsschaltern sowie bei Sport-, Kultur und sonstigen Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.500 Besucherinnen und Besuchern das Tragen einer Maske gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 3, 4 CoronaSchVO erforderlich war.

Diese Regelung wurde nunmehr gestrichen. Stattdessen wird weiterhin auch im Freien das Tragen einer Maske gemäß des neu eingefügten § 2 Abs. 1 S. 4 Corona-Schutzverordnung *dringend empfohlen*, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, typischerweise in Warteschlangen und Anstellbereichen.

B. Möglichkeit eines Schnelltestes statt eines PCR-Testes

Überall dort, wo bislang nicht immunisierte Personen einen PCR-Test als Zugangsvoraussetzung (z. B. Diskotheken und Tanzveranstaltungen, § 3 Abs. 2 Nr. 6 und § 4 Abs. 3 CoronaSchVO) oder als Bedingung für den Entfall der Maskenpflicht (z. B. Chorproben, § 3 Abs. 2 Nr. 13 CoronaSchVO) benötigt haben, kann ab 1. Oktober 2021 alternativ auch ein Schnelltest verwendet werden, wenn dieser **höchstens sechs Stunden** zurückliegt.

C. Innengastronomie ohne Abstände und Trennwände

In der Innengastronomie sind nunmehr keine besonderen Abstände oder Trennwände zwischen den Tischen mehr zwingend erforderlich. Gemäß der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Corona-Schutzverordnung (hier Ziff. II. 2.) wird die Einhaltung eines Abstands von 1,5 Metern zwischen den Tischen sowie das Nutzen von Trennwänden beim Betrieb von gastronomischen Einrichtungen jedoch weiterhin *empfohlen*. Die Pflicht zum Tragen einer **Maske außerhalb des festen Sitz- oder Stehplatzes gilt fort** (Umkehrschluss aus § 3 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO).

D. Zulässige Zuschauerzahl bei Großveranstaltungen

Bei Großveranstaltungen (u. a. Sportveranstaltungen, Konzerten, Musikfestivals) entfällt vollständig die absolute Obergrenze von 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern. Bei Großveranstaltungen im Freien wird darüber hinaus die relative Obergrenze von 50 Prozent der regulären Zuschauerkapazität gelockert. Hier können nunmehr alle Sitzplätze voll belegt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter das Tragen einer Maske außerhalb der Sitz- und Stehplätze sicherstellt (§ 4 Abs. 4 CoronaSchVO).

E. Angebote für immunisierte oder getesteten Personen

Es wurde klargestellt, dass medizinische und pflegerische Dienstleistungen (entgegen anderen körpernahen Dienstleistungen) nicht nur von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen werden dürfen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO).

Darüber hinaus müssen nicht immunisierte Personen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO bei touristischen Busreisen nunmehr bei Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen einen negativen Testnachweis erbringen.

Das Gleiche (zuzüglich der Möglichkeit eines gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttests) gilt bei Kinder-, Jugend- und Familienerholungsfahrten (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO).

Die aus Arbeitgebersicht besonders relevanten Regelungen wie u. a. die Test- bzw. Nachweispflicht nach z. B. fünftägiger urlaubsbedingter (oder vergleichbarer) Abwesenheit gem. § 4 Abs. 7 CoronaSchVO sind unverändert in der neuen Verordnung enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlage